

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 14.02.2022 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 06.12.2021
- 4 Antrag der SPD- Fraktion
hier: Auswahl einer Beratungsgesellschaft
- 5 Antrag der SPD- Fraktion
hier: Vortrag und Diskussion des Controlling Systems der Verwaltung der Stadt Wedel
- 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2021
- 7 Vollstreckungsk Kooperation mit dem Kreis Pinneberg
- 8 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Sachstandbericht zur aktuellen Corona-Situation
- 8.2 Bericht der Verwaltung
- 8.3 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 06.12.2021
- 10 Grundstücksangelegenheit Pinneberger Straße
- 11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 Verkauf von städtischen Baugrundstücken
- 11.2 Bericht der Verwaltung
- 11.3 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Sitzung aufgrund des Infektionsgeschehens ändern, behält sich der Vorsitzende vor, die Sitzung kurzfristig abzusagen.

Für diese Sitzung gelten besondere Zugangsvoraussetzungen („3-G-Regel“):

Der Zugang zur Sitzung wird nur unter Vorlage eines negativen Corona-Schnelltests, eines nachgewiesenen Impfschutzes oder einer nachgewiesenen Genesung einer Sars-Cov-2-Erkrankung gestattet.

Beachten Sie hierzu die beigefügte 3-G-Regel-Checkliste. Halten Sie Ihren Nachweis sowie einen Identifikationsnachweis beim Betreten des Gebäudes bereit.

Der Vorsitzende behält sich vor, das Tragen der Maske während der Sitzungsdurchführung und über die gesamte Sitzungsdauer festzulegen.

Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucherinnen und Besucher des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelungen und achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen. Kommen Sie bitte nicht ins Rathaus, wenn Sie Erkältungssymptome aufweisen.



Zentrale Steuerungsunterstützung in Wedel

Aktuell und in Zukunft

Jörg Amelung + Volkmar Scholz



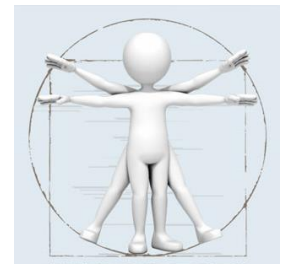
1. Controlling in der Verwaltung
2. Zentrale Steuerungsunterstützung in Wedel
3. Aktuelle Aufgaben
4. Ausblick/künftige Aufgaben



- Es ist eine Kernaufgabe der Verwaltung, ihre Leistungen im Interesse der Gesellschaft in hoher Qualität und unter möglichst geringem Ressourceneinsatz zu erbringen.
- Besondere Herausforderung sind:
 - Demographischer Wandel (Personalmangel)
 - Potentiale der Prozesse der Digitalisierung auszuschöpfen
- In Schleswig-Holstein sind keine Beispiele für die öffentliche Verwaltung bekannt, wo es ähnlich wie in der freien Wirtschaft funktioniert.
- Controlling hat nur dann Erfolg, wenn die Erkenntnisse auch in der späteren Umsetzung berücksichtigt werden.



- ❖ Start in 2011.
- ❖ Überführung aus der Projektgruppe Doppik in die Organisation des Fachdienst Finanzen / Fachbereich Innerer Service.
- ❖ Abwägungsprozess zur Ansiedlung der Aufgabe Zentrales Controlling zunächst als Teil der Geschäftsbuchhaltung.
- ❖ Aktuell ausgestattet mit 2 Vollzeitstellen (A11 / EG 11 TVÖD) als eigene Abteilung im Fachdienst Finanzen.



Aufgaben strategische Steuerung und Controlling

Fortführung der Planung von strategischen Zielen sowie Weiterentwicklung des Steuerungskreislaufes.

- Beratung politischer Gremien, des Leitungsteams und der Produktverantwortlichen und Mitwirkung bei der Entwicklung von strategischen und operativen Zielen auf Produktebene.
- Weiterentwicklung des Prozesses für die Zielsteuerung bis zur Produktebene.
- Planung, Kontrolle (Plan-Ist-Vergleich) und Informationsversorgung (regelmäßige Zwischenberichte über die Haushaltsausführung).



Aufgaben strategische Steuerung und Controlling

Weiterentwicklung des Controlling Systems

- Beratung und Mitwirkung bei der Entwicklung finanzieller Konzeptionen.
- Entwicklung eines Frühwarnsystems (z.B. Ampelsystems) durch entsprechende Kennzahlenbildung.
- Unterstützung der Verwaltung bei Querschnittsaufgaben.
- Schaffung der Datengrundlage für den Zielfindungsprozess.
- Informationen gehen an Bürgermeister, Leitungsteam, Produktverantwortliche, Fachausschüsse oder Rat.



Aufgaben Berichtswesen

- **Ausbau des entscheidungsorientierten Berichtswesens.**
 - Cockpitberichte (finanzielle Gesamtsteuerung) für HFA und Rat
 - Berichtsheft zweimal pro Jahr
- Weiterentwicklung der Berichtsstandards.
- Soll-Ist Vergleich und Abweichungsanalysen für Verwaltungsleitung und politische Gremien.



Aufgaben Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

- Interne Leistungsverrechnung.
- Anlassbezogene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.
- Betriebsabrechnungen für kostenrechnende Einrichtungen
z.B. VHS oder Stadtbücherei.
- Gebührenberechnungen nach KAG (Kommunales
Abgabengesetz)
z. B. Straßenreinigungsgebühren.



Aufgaben Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

- Implementierung und Pflege der KLR.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung eines Verrechnungssystems.
- Regelmäßige Überprüfung und Pflege der Arbeitszeitverteilung.



Wedeler Steuerungskreislauf

- Zielfindungsprozesses wieder starten.
- Wirkungsziele für steuerungsrelevante Produkte.
- (Teil-) Zielbenennung für große Investitionen und Investitionscontrolling.
- Verpflichtende Abweichungsanalysen + ggf. Nachsteuerung.
- Aussagekräftige Kennzahlen, die mehrere Jahre Gültigkeit haben.



Berichtswesen

- Optimierung des Berichtswesens in Absprache mit den Gremien mit dem Ziel, die für die Steuerung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- Datenlieferung für den Bericht des Bürgermeisters nach § 45 Gemeindeordnung zu Punkt Nr. 3 (Entwicklung v. Haushalts- und Finanzdaten) sowie Nr. 4 (Darstellung der Verwaltungsleistungen im Produkthaushalt).



Kosten- und Leistungsrechnung

- Transparenz der Kosten je Leistungseinheit in Beschlussvorlagen.
- Einheitliche Kalkulationsgrundlagen entwickeln.
- Regelmäßige Gebührenkalkulation alle 3 Jahre.
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kostenvergleichen auf einheitlicher Basis für die gesamte Verwaltung.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Jörg Amelung
Leiter Fachbereich Innerer Service

Volkmar Scholz
Fachdienstleiter Finanzen

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
-------------------	---------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 20.12.2021	ANT/2021/068
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	17.01.2022

Antrag der SPD- Fraktion
hier: Auswahl einer Beratungsgesellschaft

Anlage/n

- 1 Antrag SPD HFA 17.01.22 Beratungsgesellschaft

Antrag zum HFA am 17.01.2022, TOP Auswahl einer Beratungsgesellschaft

Der HFA beschließt,

die Verwaltung zu beauftragen, zur Sitzung am 14.02.2022 die PD Berater für die öffentliche Hand GmbH einzuladen.

Die Beratungsgesellschaft wird gebeten, zum 14.02.2022 einen Vorschlag zur Konzepterarbeitung für folgenden Themen abzugeben:

Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit Implementierung

Erarbeitung eines Strategischen Zukunftskonzeptes mit Implementierung

Erarbeitung einer Struktur in Verbindung mit einer Prozessbeschreibung und Implementierung

Darstellung der erarbeiteten Konzepte in einem Gesamtplan

Die bisher erarbeiteten Teilergebnisse der Themenfelder sind zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Beratungsgesellschaft mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

Der HFA wird den Rat am 24.02.2022 über das Ergebnis informieren und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen aussprechen.

1

Begründung

Im Dezember 2019 hat der Rat auf Antrag der CDU beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erarbeiten. Das Ergebnis mit Stand heute ist, dass einige direkt umsetzbare Maßnahmen bereits in den Haushaltsentwurf 2022 eingeflossen sind und Maßnahmen mit einem Volumen von 3,6 Mio. in 2022 detailliert erarbeitet werden sollen. Diese Maßnahmen sollen durch die Ausschüsse dem Rat bis Ende 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden. Die bisherigen Erfahrungen der Arbeit an den Themen durch Politik und Verwaltung lassen Zweifel zu, dass das gelingt.

Das wären dann 3 Jahre Konzeptarbeit bis zu einer Entscheidung und das Ergebnis ist schon jetzt nach den Erfahrungen als unzureichend einzuschätzen. Der Zeitrahmen ist viel zu lang. Es fehlt ein Manager, der für Verwaltung und Politik den Prozess organisiert und mit fachlichem Know How begleitet.

Die Verwaltung kann das nicht leisten. Sie ist betroffene Partei und wird sich nicht selbst neu erfinden. Aber sie hat durch den CDU Beschluss aus 2019 die Prozesshoheit, da der Lenkungsausschuss seine Rolle nicht, zumindest wie von mir erwartet, wahrnimmt. Allerdings hat die Verwaltung in großer Fleißarbeit viele Maßnahmen zusammengestellt, die eine Arbeitsgrundlage sind aber nicht umfassend und systemisch aufbereitet.

In der Ratssitzung im Dezember 2019, wo auch die Konsolidierung beschlossen wurde, hat der Rat auch auf Antrag der CDU die Verwaltung beauftragt, eine Aufgabenoptimierung und Restrukturierung zu erarbeiten, also Ablauf- und Aufbaustruktur unter dem Aspekt der Kostenoptimierung und Modernisierung zu überarbeiten. Da ist bis heute nichts passiert. 2 Jahre Stillstand sind zu viel.

Außer Strategischen Handlungsfeldern und Oberzielen gibt es keine Zukunftsplanung für Wedel. Den Herausforderungen der Zukunft stehen wir planlos gegenüber. Wo stehen die Antworten, wo steht eine Kosteneinschätzung, wo steht der Realisierungszeitraum und wo steht die Finanzierung für die Zukunftsvorhaben? Wo steht, was Wedel benötigt für die Daseinsvorsorge in den nächsten 10 Jahren, für die Kitaarbeit, für die Schulplanung, für die Radwegeplanung, für den Klimaschutz usw. Es gibt keine langfristige Planung, die die Zukunft beschreibt. Wenn Sie heute in den Investitionsplan und die Ergebnisrechnung bis 2025 schauen, so gibt es keine Zukunftsprojekte sondern nur das Abarbeiten der notwendigsten und auf die Zeitachse geschobene aktuellen Aufgaben.

Wir fordern nun den Einsatz einer Beratungsgesellschaft, die den Prozess zur Erarbeitung eines strategischen Gesamtkonzeptes und dessen Implementierung steuert und Politik, Verwaltung und Bürger begleitet. Teil des Gesamtkonzeptes sollen die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes für die Stadt Wedel, die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und die Erarbeitung einer strategiekonformen Struktur (inkl. Prozessen) sein.

2

Das Teilprojekt Haushaltskonsolidierung soll auf dem bisher Erreichten aufbauen, das Erreichte optimieren, zusätzliche Maßnahmen entwickeln und einen Plan zur Implementierung umfassen.

Das Teilprojekt Zukunftskonzept soll auf dem bestehenden Zielsystem aufbauen, ein Zukunftskonzept erarbeiten und das Zielsystem mit Leben füllen.

Da die Struktur immer einer Strategie folgt, soll das Teilprojekt Struktur und Prozesse einen neu Aufbau- und Ablaufstruktur in Verbindung mit einer Prozessoptimierung beschreiben und implementieren.

Alle Teilprojekte sollen in einem Gesamtplan zusammengeführt werden.

Die SPD hat das bereits im Dezember 2019 beantragt. Dieser Antrag wurde insbesondere durch das Bestreben der CDU abgelehnt. Allerdings ist auch protokolliert, dass bei einem Scheitern der in 2019 beschlossenen Konsolidierungsbemühungen der Einsatz einer Beratungsgesellschaft in Erwägung gezogen werden kann. Und da stehen wir jetzt. Die Konsolidierungsbemühungen sind gescheitert, die Restrukturierung wurde erst gar nicht bearbeitet und einen Zukunftsplan hat Wedel nicht.

Deshalb sollten wir nun alle Kraft in die konstruktive und zielorientierte Gestaltung der Zukunft Wedels einbringen. Das bedeutet für die Politik, offener zu werden für Ideen und Vorstellungen anderer Parteien und gegenüber von Interessengruppen der Wedeler Bürgerinnen und Bürger.

Einfacher ausgedrückt, nach 10 Jahren sind die sich zum Teil wiederholenden Konsolidierungskonzepte ihre Unwirksamkeit ausreichend bewiesen und man sollte mal die Pferde wechseln.

Als Beratungsgesellschaft schlagen wir die Firma PD Berater der öffentlichen Hand GmbH (pd-g.de) vor. Diese Gesellschaft ist mit 500 Beratern der Spezialist in der Bundesrepublik Deutschland für alle Themen der Verwaltungsberatung. Die Gesellschaft gehört dem Bund und den Ländern und den Kommunen, die die Angebote nutzen. Sie ist eine top erfahrene Inhouse Beratung für die Kommunen mit Honoraren, die im Vergleich zu den McKinseys, PWCs, Kienbaums und Accentures der Welt niedrig sind. Die PD hat eine breite Marktkennntnis aller Themen, bei denen Kommunen Unterstützung benötigen, bei Konsolidierungen genauso wie bei Digitalisierung oder großen Investitionsprojekten

Die Finanzierung einer Beratungsgesellschaft refinanziert sich um ein Vielfaches aus dem Ergebnis der dann organisierten Konsolidierungs- und Restrukturierungsarbeit.

Wie glauben auch, dass diese Maßnahme den Innenminister von den Bemühungen Wedels nach einer zukunftsorientierten und dauerhaften Lösung der Finanzprobleme überzeugen kann und möglicherweise auch den Genehmigungsrahmen der Investitionen erhöhen wird.

Dieses Vorgehen halten wir auch unabhängig von der Bürgermeisterwahl für sinnvoll, da wir keine wertvolle Zeit verlieren dürfen und der gewählte Bürgermeister oder die gewählte Bürgermeisterin die Unterstützung der Beratungsgesellschaft nutzen wird.

Den Fraktionen stehe ich in Vorbereitung der HFA Sitzung am 17.01.2022 für Fragen und Erläuterungen persönlich, telefonisch (0172-451 40 84) oder per Mail (r.foelske@gmx.de) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die Anlage PD Unternehmenspräsentation und die Unternehmensinformationen im Internet unter pd-g.de

Für die SPD Fraktion Rüdiger Fölske, 1. Stv. Fraktionsvorsitzender, Wedel, den 16.12.2021

3

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
-------------------	---------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 20.12.2021	ANT/2021/069
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	17.01.2022

Antrag der SPD- Fraktion

hier: Vortrag und Diskussion des Controlling Systems der Verwaltung der Stadt Wedel

Anlage/n

- 1 Antrag HFA Controlling 17012022 (002)

Die SPD Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt „Vortrag und Diskussion des Controlling Systems der Verwaltung der Stadt Wedel“ im HFA am 17.01.2022

Die Verwaltung wird gebeten, einen Überblick zu geben über das aktuelle System des Controllings in der Verwaltung und die Einbindung des Controllings in das Führungssystem der Stadtverwaltung (Stellen/Aufgaben, Schnittstellen, Aufbau/Ablaufstruktur, Prozesse).

Weiterhin wird gebeten, einen Ausblick in die nahe und mittlere Zukunft zu geben zur Weiterentwicklung des Führungssystems und insbesondere des Controllings

Begründung:

Bei der diesjährigen Befassung mit dem Haushalt haben sich u.a. folgende Fragen ergeben:

Wie hoch ist die Aussagekraft der Planzahlen für das Jahresergebnis 2021 auf Basis der letzten Hochrechnung?

Wie hoch ist die Aussagekraft der Planzahlen für die Mehrjahresplanung?

Über welche Hilfsmittel und Manpower verfügen die Fachdienste und Fachbereich, die richtigen Zahlen für ihre Budgetplanung zu ermitteln?

Wie ist der Budgetprozess heute (Top Down, Bottom Up?)

Wie funktioniert heute die Planung/Ermittlung/Überprüfung u.a. der Gebühren, der Finanzkosten, der Personalkosten, der Kosten der Dienstleistungen für Dritte (z.B. Kreis, siehe Hinweis LRH zu Straßenreinigungsgebühren und Leistungsrechnung)?

Für die SPD Fraktion

Rüdiger Fölske, 1. Stv. Fraktionsvorsitzender, Wedel, den 17.12.2022

Anlage:

Verwaltungscontrolling

Für das [Controlling](#) in der [öffentlichen Verwaltung](#) wird auch der Begriff **Verwaltungscontrolling** verwendet. Da öffentliche Verwaltungen im Wesentlichen Güter bzw. Produkte oder Dienstleistungen für das Allgemeinwohl generieren, fehlt, wie in privatwirtschaftlichen [Unternehmen](#), die über den Markt regulierende Erfolgskontrolle in der [Wertschöpfungskette](#). Durch internen Wettbewerb wie z. B. Ranking und [Benchmarking](#) wird versucht die fehlende Marktfunktion auszugleichen. Hierfür sind häufig komplexe Indikatoren bzw. [Kennzahlensysteme](#) erforderlich. Das Verwaltungscontrolling ist besonders durch die Ansätze des [Neuen Steuerungsmodells](#) (NSM) geprägt.

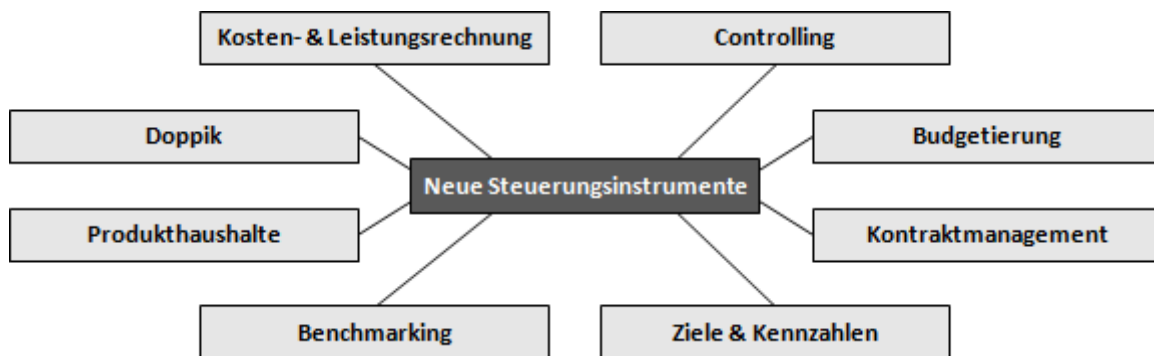
Grundlegendes Informationsversorgungssystem für das Verwaltungscontrolling ist die [Kosten- und Leistungsrechnung](#) und die [Wirkungsrechnung](#). Durch die permanente finanzielle Knappheit in [öffentlichen Haushalten](#), durch Paradigmenwechsel in den [Bürokratiemodellen](#) (siehe auch [Bürokratieansatz](#)) und durch mehr [Kostenbewusstsein](#) und [Kundenorientierung](#) gewinnt das Verwaltungscontrolling immer mehr an Gewicht.

Quelle Wikipedia

Neue Steuerungsinstrumente (NSI) , Quelle: Haushaltssteuerung.de

Der Begriff Neue Steuerungsinstrumente (NSI) ist ein Oberbegriff für eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Instrumenten, die insbesondere die [Effizienz](#) und die [Effektivität](#) in der öffentlichen Verwaltung verbessern sollen und folglich der [Verwaltungssteuerung](#) dienen.

Zu den Neuen Steuerungsinstrumenten zählen z.B. die [Kosten- und Leistungsrechnung \(KLR\)](#), das [Controlling](#) (inkl. [Berichtswesen](#)), die [Budgetierung](#), die Bildung von [Produkten](#) ([Produkthaushalt](#)), die Einführung produktorientierter [Ziele](#) und [Kennzahlen](#), die [Doppik](#), das [Kontraktmanagement](#) und das [Benchmarking](#). In welchem Umfang neue Steuerungsinstrumente in öffentlichen Verwaltungen konkret eingeführt und genutzt werden unterscheidet sich von Verwaltung zu Verwaltung.

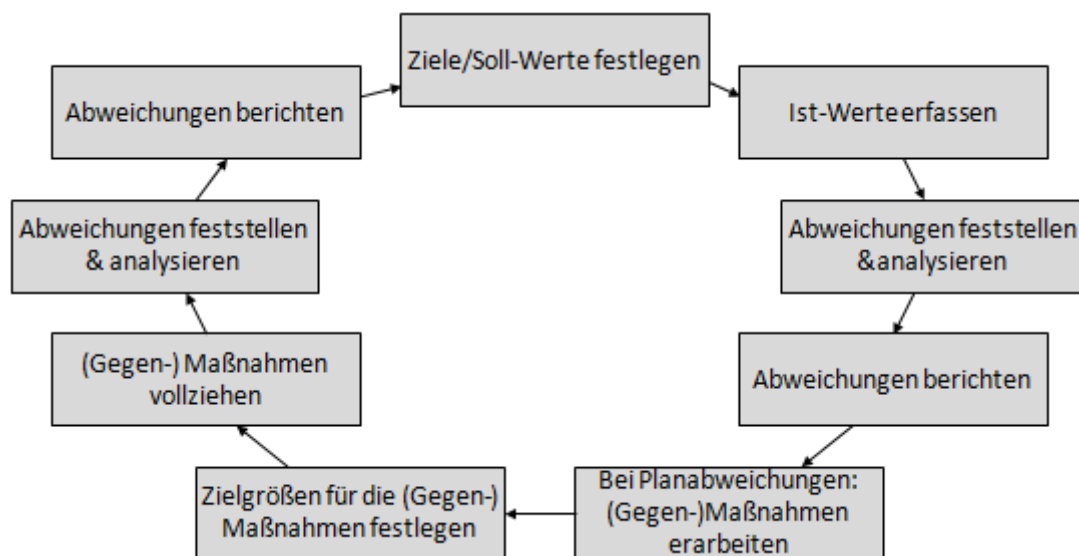


Controlling

Das Controlling ist ein System der Führungsunterstützung. Im Zentrum steht die Beschaffung, Auswertung und Bereitstellung von zukunftsbezogenen Informationen für die Entscheider im Unternehmen bzw. in der öffentlichen Verwaltung. Diese Informationen dienen ihrerseits dann zum Treffen von möglichst effizienten und effektiven Entscheidungen.

Es ist wichtig anzumerken, dass das Controlling die Führungsebene keinesfalls ersetzt. Vielmehr hat das Controlling für die Führungskräfte bzw. Entscheidungsträger die Funktion eines Lieferanten entscheidungsrelevanter Informationen. Die Entscheidungen werden weiterhin von der Führungsebene getroffen. Darüber hinaus darf der Begriff Controlling nicht mit "Kontrolle" gleichgesetzt werden.

Controlling-Prozess stellt einen Regelkreis aus folgenden Schritten dar:



Abhängig von der Ausrichtung des Controlling wird zwischen zwei Controllingarten unterschieden:

- [operatives Controlling](#)
- [strategisches Controlling](#)

Des Weiteren wird unterschieden zwischen:

- [zentrales Controlling](#)
- [dezentrales Controlling](#)

Controlling, strategisches

Das strategische [Controlling](#) fokussiert sich auf die Beschaffung, Auswertung und Bereitstellung zukunftsbezogener Informationen für Entscheidungen im Bereich der strategischen Planung. Es hat folglich langfristigen und zukunftsorientierten Charakter. [Ziel](#) ist u.a. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Anpassungsfähigkeit des Unternehmens bzw. der öffentlichen Verwaltung an sich ändernde Verhältnisse. Das strategische Controlling richtet sich primär an die oberste Führungs- und Entscheidungsebene.

Instrumente des strategischen Controlling sind u.a.: Programm[budgetierung](#), [Zero-Base-Budgeting \(ZBB\)](#), Umweltanalysen und Stärken-Schwächen-Profile, [Aufgabenkritik](#), Portfolio-Analyse, [Benchmarking](#).

Controlling, operatives

Das operative [Controlling](#) fokussiert sich auf die Beschaffung, Auswertung und Bereitstellung zukunftsbezogener Informationen für Einzelfallentscheidungen im taktischen und operativen Bereich. Es zielt dabei u.a. auf die Verbesserung der [Wirtschaftlichkeit](#) von Prozessen innerhalb des Betriebs bzw. der öffentlichen Verwaltung. Ebenso liefert das operative Controlling Informationen für Entscheidungen hinsichtlich der [Budgetierung](#).

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen	Datum 21.01.2022	BV/2022/006
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.02.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.02.2022

Vollstreckungsk Kooperation mit dem Kreis Pinneberg

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Pinneberg zur Übertragung der Vollstreckung auf den Kreis Pinneberg abzuschließen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Handlungsfeld 7: Zukunftsfähigkeit der Stadtverwaltung.

Die Maßnahme leistet einen Beitrag, die Verwaltung zu einer effizienten Partnerin der Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu entwickeln.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Kreis Pinneberg übernimmt von der Stadt Wedel die komplette Vollstreckung. Daraus ergibt sich eine jährliche Kostenersparnis von rund 91.000 €.

Darstellung des Sachverhaltes

Bisher vollstreckt die Stadt sowohl ihre eigenen Forderungen, als auch die Amtshilfeersuchen Dritter, wie zum Beispiel NDR, HWK, IHK usw. gegenüber Gläubiger*innen in Wedel. Die Vollstreckung umfasst sowohl den Innen- als auch den Außendienst. Dabei werden alle Tätigkeiten im Rahmen der Vollstreckung von Mitarbeitenden der Stadtkasse wahrgenommen.

Es ist vorgesehen, dass der Kreis Pinneberg alle Aufgaben der Vollstreckung übernimmt. D.h. nach der Mahnung durch die Stadt Wedel werden bei Nichtzahlung die Fälle an den Kreis Pinneberg weitergegeben. Der Kreis Pinneberg führt dann ggfs. die komplette Vollstreckung, also Innen- und Außendienst, sowie die Bearbeitung von außergerichtlichen Einigungsversuchen und Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren, gegen Erstattung von Fallpauschalen gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) durch.

Die Kernpunkte des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind:

- Der Kreis Pinneberg übernimmt die Vollstreckungsaufgaben der Stadt Wedel.
- Die Stadt Wedel erstattet dem Kreis Pinneberg seine Aufwendungen fallbezogen.
- Die Vergütung erfolgt pauschal.
- Der Wechsel der Zuständigkeit für das städtische Vollstreckungswesen auf den Kreis Pinneberg erfolgt zum 01.07.2022.
- Der Vertrag kann zum Jahresende gekündigt werden.
- Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate.

Der Kreis beabsichtigt, die Erstattungsbeträge der Kommunen für die bestehenden Kooperationen 2022 zu evaluieren und ggfs. anzupassen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Für die Stadt Wedel reduzieren sich die Kosten der Vollstreckung. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Leistung durch den Kreis in gleicher Güte erbracht werden wird.

Durch die Kooperation mit dem Kreis Pinneberg wird die Stadt ab 2023

Aufwendungen in Höhe von ca.	201.200 € ersparen.
------------------------------	---------------------

Dem stehen Mindererträge in Höhe von rd.	-40.400 € und
--	---------------

Vergütungen an den Kreis von ca.	-70.100 € entgegen.
----------------------------------	---------------------

In Summe ergibt sich daraus eine jährliche Ersparnis von ca.	90.700 €.
--	-----------

Für das Jahr 2022 ist von einer deutlich geringeren Ersparnis in Höhe von rd. 27.100 auszugehen.

Dem Kreis Pinneberg ist es durch die sich aus den Kooperationen mit Gemeinden und Städten resultierenden Rationalisierungseffekten möglich, die Vollstreckung zu geringeren Kosten als die einzelne Gemeinde / Stadt durchzuführen. Für den Kreis wird der Vorteil umso größer, je mehr Kommunen sich an der Vollstreckungs Kooperation beteiligen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stadt Wedel führt die Vollstreckung, wie bisher in eigener Verantwortung mit eigenem Personal durch. Die dargestellten Kostenersparnisse treten dann nicht ein.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt*	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	47.700	47.700	6.200	5.000	5.100	5.200
Aufwendungen*	297.400	270.300	160.100	163.300	166.600	169.900
Saldo (E-A)	-249.700	-222.600	-153.900	-158.300	-161.500	-164.700

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

*) Der Ergebnisplan (neu) stellt im Haushalt 2022 veranschlagten Planansätze dar. Zum Vergleich sind im Ergebnisplan (alt) die Planansätze hinzugerechnet, die bei einem Verbleib der Vollstreckung bei der Stadt angefallen wären.

Anlage/n

nu Vertrag Vollstreckung Krs Pbg - Wedel
 ll

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation

Der **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

– nachstehend „Kreis“ genannt –

u n d

die **Stadt Wedel**, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachstehend „Stadt Wedel“ genannt –

schließen auf Grund des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - GkZ - (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, 122; zuletzt geänd. m. Art. 4 Ges. v. 22.02.2013, GVOBl. 2013, 72) zur Regelung und Organisation des Vollstreckungswesens im Rahmen einer kommunalen Kooperation zwischen der Gemeinde einerseits und dem Kreis andererseits, folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Durch diesen Vertrag treffen der Kreis einerseits und die Stadt Wedel andererseits die notwendigen Regelungen für die gemeinsame Wahrnehmung des kommunalen Vollstreckungswesens der Stadt und des Kreises durch den Kreis.

Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die Aufgabenwahrnehmung gleichberechtigt und partnerschaftlich erfolgen soll.

Die Stadt und der Kreis greifen damit die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu einer gemeinsamen Aufgabenerledigung aus dem Ergebnis der Prüfung „Forderungsmanagement in ausgewählten Kommunen sowie Organisation und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Vollstreckungswesens“ vom 17.10.2013 auf.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund das Folgende:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis

- (1) Der Kreis Pinneberg übernimmt für die Stadt Wedel die komplette Vollstreckung, also Innen- und Außendienst nach Mahnung, sowie die Bearbeitung von außergerichtlichen Einigungsversuchen und Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren gegen Erstattung von Fallpauschalen im nachfolgend beschriebenen Umfang.
- (2) Die Art, der Umfang und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich aus dem in der **Anlage 1** dargestellten Leistungskatalog.
- (3) Die Stadt erhält monatlich einen Bericht nach dem in der **Anlage 2** dargestellten Muster.
- (4) Die Dienstanweisung des Kreises Pinneberg zur Finanzwirtschaft in der jeweiligen aktuellen Fassung ist anzuwenden.
Treffen von Ratenzahlungsvereinbarungen bis max. 12 Monaten, im Rahmen der gütlichen Erledigung, obliegen dem Kreis in eigenem Ermessen
Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass verbleiben bei der Stadt. Entscheidungen im Rahmen von Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren werden durch den Kreis getroffen. Forderungen der Stadt Wedel werden grundsätzlich zum Insolvenzverfahren angemeldet. Bei Forderungen unter 100,00 Euro je Einzelfall entscheidet der Kreis Pinneberg in eigenem Ermessen, ob eine Anmeldung sinnvoll erscheint. Nachträgliche und dadurch kostenpflichtige Anmeldungen liegen im Ermessen des Kreises. Die hier vom Gericht entstehenden Kosten, werden durch die Stadt Wedel erstattet.
Forderungen über 500,00 Euro je Schuldner werden jedoch grds. angemeldet.
Bei eigenen Anträgen von Zwangsversteigerungen, aufgrund ausstehender Forderungen der Stadt, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (5) Der Datenaustausch per Datei (Schnittstelle x-Amtshilfe derzeit über H&H) zwischen der Stadt und dem Kreis erfolgt einmal monatlich. Erfolgt keine regelmäßige Übergabe der Daten per Datei, ist ab dem 2. Monat der fehlenden Übergabe ein Ausgleich für die fehlenden Monate zu zahlen. Im 1. Jahr in Höhe von 1/12 der ursprünglich gemeldeten Auftragszahlen (nur eigenen Forderungen) von je 20 Euro pro Fall. Das entspricht einer Abrechnung in Stufe 1. Ab dem 2. Jahr werden die tatsächlichen Zahlen aus dem Vorjahr herangezogen.

§ 2

Wechsel der Aufgabenwahrnehmung

Der Wechsel der Zuständigkeit für das kommunale Vollstreckungswesen auf den Kreis Pinneberg erfolgt zum XXXXX.

§ 3

Kosten und Kostenerstattung

- (1) Es werden pauschale Vergütungen je Vollstreckungsfall wie folgt vereinbart. Die Vergütung erfolgt je Fall nach der höchsten Stufe.

Stufe 1 (nur Innendienst)	20,00 Euro
---------------------------	------------

Stufe 2 (Innen und Außendienst oder Innendienst inkl. Pfändung oder Ratenzahlung von 4- bis 8 Teilbeträgen oder Eintragung Sicherungshypothek)	38,00 Euro
Stufe 3 (Innen und Außendienst inkl. Pfändung oder komplette Abwicklung außergerichtliche Einigungsversuche und Insolvenzverfahren oder Anmeldungen zum Zwangsversteigerungsverfahren)	49,00 Euro
Stufe 4 (Innen und Außendienst incl. Pfändung und Wohnungsöffnung oder komplette Abwicklung von Zwangsversteigerungsverfahren – Beitritte und eigene Anträge)	190,00 Euro

- (2) In der pauschalen Vergütung sind alle Kosten zur Aufgabenerledigung enthalten.
- (3) Entsprechend den Veränderungen der Entgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird die Vergütung jährlich angepasst. Über die Anpassung erhält die Stadt eine schriftlich begründete Mitteilung.
- (4) Die Abrechnung und Berichterstattung erfolgt monatlich.
- (5) Die Hauptforderungen einschließlich der Nebenforderungen Mahn- und Säumnisgebühren stehen dem jeweiligen Vertragspartner zu.
- (6) Alle Hauptforderungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge nach Fälligkeit bearbeitet. Bestehen Einzelforderungen sowohl seitens der Stadt oder des Kreises in einer Höhe von mehr als 1000 €, so wird der vollstreckte Betrag entsprechend dem Verhältnis der Forderungen zueinander zwischen der Stadt und dem Kreis aufgeteilt. Das Fälligkeitsdatum bleibt dann außer Betracht. Diese gilt auch für die Kostenaufteilung.
- (7) Nebenforderungen der Vollstreckung, Pfändungsgebühren, sonstige Auslagen werden durch den Kreis vereinnahmt. Die Pfändungsgebühren sind bei der Berechnung der pauschalen Vergütung in Abzug gebracht worden.
- (8) Weitere verauslagte Nebenkosten, die nicht in den Pauschalen enthalten sind, werden auf Nachweis erstattet, z.B. Kosten für Türöffnung, Kosten für Gerichtsvollzieher, wenn keine Erstattung durch den Schuldner erfolgt ist.
- (9) Die in Abs. 1 genannten Pauschalkosten werden nach 24 Monaten überprüft und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
- (10) Amtshilfeersuchen von NDR, IHK und HWK usw., also alle Institutionen, die die gesetzliche Fallpauschale zahlen müssen, werden durch den Kreis direkt abgerechnet.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann durch jede Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese kann mit einer angemessenen Auslauffrist erklärt werden.

- (4) Kündigungen sind gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären.

§ 5

Haftung

Die Haftung des Kreises gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzes, namentlich der Vorschriften über die Auftragsverarbeiter nach Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung in der Fassung vom 25.05.2018.

§ 7

Übergangsregelung

Nach Absprache der Parteien werden die bis zum XXX noch nicht beendeten Vollstreckungsfälle vom Kreis ebenfalls übernommen.

Die Übergabe der Altfälle hat in digitaler Form zu erfolgen.

Wenn eine Übergabe per Datei zum Einlesen in der Schnittstelle nicht möglich ist, dann als Übergabe in PDF-Format.

Erfolgt die Übergabe per PDF, ist der Aufwand der händische Datenerfassung an den Kreis zu erstatten. Für jeden händisch zu erfassenden Vollstreckungsauftrag wird ein Betrag von 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage dient hierzu die Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein.

Für Altfälle von Institutionen, die die gesetzliche Fallpauschale zahlen müssen, wie z.B. NDR, HWK, IHK usw., wird zusätzlich die gesetzliche Fallpauschale an den Kreis erstattet.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Nachträge, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht abbedungen werden. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 126 Landesverwaltungsgesetz, 126 BGB be-

kannt. Sie verpflichten sich, jederzeit auf Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

- (2) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung und ergänzen sie, sodass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (3) Sollten ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der Vereinbarung notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, so tritt an die Stelle der unwirksamen Vorschrift die gesetzliche Regelung.
- (4) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Kreis und Stadt erhalten je eine Ausfertigung. Den Ausfertigungen sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Leistungskatalog
Anlage 2: Muster über Monatsbericht

Diese mit den Vertragsausfertigungen fest verbundenen Anlagen sind Vertragsbestandteile.

Elmshorn, den _____

Kreis Pinneberg
Elfi Heesch, Landrätin

Stadt Wedel
Niels Schmidt, Bürgermeister